

ENTWURF

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang vom

Aufgrund von Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), erlässt der Markt Bad Hindelang folgende Satzung

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2018, wird wie folgt geändert:

§ 9a Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die jährliche Grundgebühr je Wohnung/Ferienwohnung

bis zu 60 m ²	53,30 €
von mehr als 60 m ² bis zu 100 m ²	80,00 €
von mehr als 100 m ² bis zu 150 m ²	106,60 €
von mehr als 150 m ²	133,20 €

- (4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche für gewerbliche Vermietung von

bis zu 300 m ²	53,30 €
von mehr als 300 m ² bis zu 1.300 m ²	266,40 €
von mehr als 1.300 m ² bis zu 5.000 m ²	1.332,00 €
von mehr als 5.000 m ² bis zu 10.000 m ²	3.996,00 €
von mehr als 10.000 m ²	11.988,00 €

- (5) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche von

bis zu 100 m ²	53,30 €
von mehr als 100 m ² bis zu 300 m ²	80,00 €
von mehr als 300 m ²	106,60 €

- (6) Im Falle des Abs. 1 Nr. 4 beträgt die jährliche pauschale Grundgebühr 80,00 €.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2022 außer Kraft.

Bad Hindelang, XX.12.2025
Markt Bad Hindelang

Dr. Sabine Rödel
1. Bürgermeisterin